

**Informationen für Erziehungsberechtigte
sowie Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter von landwirtschaftlichen
Betrieben zur Pflichtpraxis landwirtschaftlicher Fachschülerinnen und
Fachschüler der LANDWIRTSCHAFT im Bundesland Salzburg**

An den landwirtschaftlichen Fachschulen Salzburgs kommt neben der theoretischen Ausbildung dem Erlernen von praktischen Fertigkeiten ein besonderer Stellenwert zu. Die Umsetzung dieser Fertigkeiten erfolgt einerseits am elterlichen Betrieb, andererseits im Rahmen des Pflichtpraktikums. Das Praktikum bringt für die Praktikantin/den Praktikanten viele **positive Auswirkungen**:

- ✓ Durch die Tätigkeit auf einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb lernt die Schülerin/der Schüler eine **neue Arbeitswelt** kennen.
- ✓ Die Einbindung in die Familie des Praktikumsbetriebes soll der **Bereicherung der Persönlichkeit** dienen.
- ✓ Durch die Möglichkeit auf Betrieben mit besonderen Spezialisierungszweigen zu arbeiten, kann die Praktikantin/der Praktikant prüfen, inwieweit zusätzliche Einkommensmöglichkeiten für den elterlichen Betrieb bestehen.
- ✓ Die Praktikantin/der Praktikant erlernt neue Fertigkeiten, indem sie/er die Arbeitsabläufe des Praktikumsbetriebes unterstützt.
- ✓ Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter verpflichten sich, die Praktikantin/den Praktikanten im Sinne eines **Ausbildungsbetriebes** zu beschäftigen.
- ✓ Durch die Dreierbeziehung „**Schule - Praktikumsbetrieb - Elternbetrieb oder Erziehungsberechtigte**“ wird der Kontakt der Schule mit der bäuerlichen Bevölkerung verstärkt.

1. Allgemeines

Die Schülerin/der Schüler der Landwirtschaftlichen Fachschulen müssen im Rahmen ihrer Ausbildung eine praktische Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb nachweisen. Diese praktische Tätigkeit dient der Ergänzung der schulischen Ausbildung und ist im Lehrplan geregelt.

Der überwiegende Zweck des Praktikums ist die Erlernung praktischer Fertigkeiten durch die Praktikantin/den Praktikanten.

2. Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- ✓ Das Praktikum dauert 12 Wochen und ist vor Beginn der letzten Schulstufe der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule abzuleisten.
- ✓ Der Praktikumsbetrieb muss außerhalb der Wohngemeinde der Praktikantin/des Praktikanten liegen.
Auf Ansuchen der Praktikantin/des Praktikanten bei der Schulbehörde kann die Ableistung des Pflichtpraktikums ausnahmsweise teilweise oder zur Gänze am Betrieb der Erziehungsberechtigten oder von Verwandten gestattet werden.
- ✓ Das Praktikum kann auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten bis längstens 1 Jahr nach der letzten Schulstufe nachgeholt werden, ein Antreten zur Abschlussprüfung ist erst danach möglich.

3. Fernbleiben vom Praktikum

- ✓ Das Fernbleiben vom Praktikum ist der Schule durch die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/den Schüler umgehend mitzuteilen.
- ✓ Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Praktikum kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten (*bei Eigenberechtigten durch diese selbst*) bis zu einem Tag die Klassenvorstellung oder Praktikumsbetreuung, für eine längere Dauer die Schulleitung erteilen.
- ✓ Ein unerlaubtes Fernbleiben kann dazu führen, dass zur Abschlussprüfung erst angetreten werden kann, wenn die versäumte Praktikumszeit nachgeholt wurde.

4. Praktikumsbetrieb

Wünschenswerte Voraussetzungen für den Praktikumsbetrieb sind

- ✓ die fachliche Befähigung und menschliche Eignung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters;
- ✓ die Möglichkeit des Familienanschlusses für die Praktikantin/den Praktikanten;
- ✓ die Unterbringung der Praktikantin/des Praktikanten am Praktikumsbetrieb;
- ✓ zeitgemäße Betriebseinrichtungen und das Vorhandensein von entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen;
- ✓ die Bereitschaft der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters zur Zusammenarbeit mit der Schule im Sinne des Ausbildungszieles.

5. Aufgaben der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters

- ✓ **Unterweisung** der Praktikantin/des Praktikanten in den jeweiligen Arbeiten;
- ✓ Unterstützung der Praktikantin/des Praktikanten bei den **Praktikumsaufzeichnungen**;
- ✓ Meldung einer **unerlaubten Abwesenheit** der Praktikantin/des Praktikanten an die Schule (*siehe Punkt 3*);
- ✓ Meldung von Problemen im Zuge des Praktikums an die Schule;
- ✓ **Unfälle und Schäden**, die im Zusammenhang mit dem Praktikum stehen, sind der Schule unverzüglich zu melden;
- ✓ **An- und Abmeldung der Praktikantin/des Praktikanten bei der Österr. Gesundheitskasse (ÖGK)** vor Beginn und nach Beendigung des Praktikums
 - ➔ An- und Abmeldungen sind über www.elda.at durchzuführen; Voraussetzung ist eine Beitragskonto-Nummer; Infos unter www.gesundheitskasse.at
 - ➔ Tipp: Für die korrekte Abwicklung wird empfohlen, eine Lohnverrechnung oder Steuerberatung zu Hilfe zu nehmen.
 - ➔ *siehe Anlage 1: Unterscheidung Praktikantin/Praktikant zu Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, Sachbezüge, Sachbezüge*

Betriebliche Vorsorge (= Abfertigung Neu):

- ✓ Praktikantinnen und Praktikanten mit Arbeitnehmereigenschaften sind bei der betrieblichen Vorsorgekasse anzumelden, wenn das Praktikum länger als einen Monat dauert. Der Beitrag zur betrieblichen Vorsorgekasse in Höhe von 1,53 % des monatlichen Entgelts ist vom Arbeitgeber zu leisten.
- ✓ **Praktikumsbestätigung**
Nach Beendigung des Praktikums ist der Praktikantin/dem Praktikanten eine Bestätigung über die im Praktikumsbetrieb tatsächlich abgeleistete Praxis auszustellen und zu unterfertigen. Die Praktikantin/der Praktikant hat die Praktikumsbestätigung **unmittelbar nach Beginn des Unterrichtes (der 3. Klasse)**, jedenfalls aber innerhalb der ersten Unterrichtswoche der Schule vorzulegen.
→ siehe **Anlage 2: Praktikumsbestätigung**

6. Sicherheit im Betrieb

- ✓ **Kostenlose Präventionsberatung (§§ 183 ff Landarbeitsgesetz - LAG 2021):**
Betriebe die Praktikantinnen/Praktikanten oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigen, haben eine gesetzliche Fürsorgepflicht. Die gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung eines Arbeitsmediziners und einer Sicherheitsfachkraft kann durch die kostenlose Präventionsberatung der AUVA ersetzt werden.
→ Tipp: Dem Praktikumsbetrieb wird dringend empfohlen, die **kostenlose Präventionsberatung** der AUVA in Anspruch zu nehmen!! Diese Beratung ist mit Unterzeichnung der Praktikanten-Vereinbarung, **spätestens vier Wochen vor Beginn des Praktikums zu beantragen** und alle zwei Jahre zu wiederholen.
→ Antragsformular für die kostenlose Präventionsberatung der AUVA: <https://www.salzburg.gv.at/themen/bildung/schulen/lw-schulen>
- ✓ Allfällig festgestellte **Sicherheitsmängel** im Betrieb sind vor Beginn des Praktikums zu beheben.
- ✓ Zur Vermeidung von Unfällen am Landwirtschaftsbetrieb muss die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter eine **Gefährdungsbeurteilung** durchführen und die Praktikantin/den Praktikanten **über mögliche Gefahren aufklären** (*Unterweisung gemäß § 197 LAG*). Dies gilt insbesondere für alle die Sicherheit und Gesundheit der Praktikantin/des Praktikanten betreffenden Arbeiten.
- ✓ Der Praktikumsbetrieb ist verpflichtet, eine **geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitskleidung** zur Verfügung zu stellen (§ 237 LAG).

7. Beschäftigungszeit (§§ 182 ff LAG - Schutz der Jugendlichen)

- ✓ Als Jugendliche gelten 15 bis 18-Jährige, darunter sind die strengeren Bestimmungen über die Kinderarbeit anzuwenden.
- ✓ Zur Erreichung des Ausbildungszweckes soll die **Beschäftigungszeit** im Rahmen des Praktikums im Regelfall **40 Stunden pro Woche** betragen, **pro Tag** darf diese **8 Stunden** nicht überschreiten.
- ✓ Während eines Zeitraumes von 24 Stunden ist eine **ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden** zu gewähren. Für Jugendliche, die mit der Viehpflege und Melkung (Stallararbeit) beschäftigt sind, kann die Ruhezeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres auf elf Stunden verkürzt werden, sofern innerhalb von drei Wochen eine Ruhezeit oder Wochenfreizeit entsprechend verlängert wird.
- ✓ Beträgt die Tagesarbeitszeit mehr als 4 ½ Stunden, ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens ½ Stunde zu unterbrechen. Die Arbeitspausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.

- ✓ Jugendliche dürfen zwischen 19:00 Uhr und 05:00 Uhr nicht beschäftigt und zur Überstundenarbeit nicht herangezogen werden (ausgenommen dies ist wegen der Art der Tätigkeit erforderlich und der Kollektivvertrag sieht dies vor).
 - ✓ Jugendlichen ist wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit von zwei Kalendertagen zu gewähren. Diese Wochenfreizeit hat den Sonntag zu umfassen.
 - ✓ Während der **Arbeitsspitzen** muss die Wochenfreizeit mindestens 41 aufeinander folgende Stunden, in die der Sonntag zu fallen hat, betragen.
Arbeiten während der Wochenfreizeit und an Feiertagen sind nur in besonders dringlichen Fällen (zB *Einbringung der Ernte*) zulässig.
 - ✓ Jugendliche, die während der Wochenfreizeit beschäftigt werden, haben in der folgenden Woche **Anspruch auf Freizeit** in folgendem Ausmaß:
 - bei einer Beschäftigung am Samstag im Ausmaß der geleisteten Arbeit;
 - bei einer Beschäftigung am Sonntag im doppelten Ausmaß der geleisteten Arbeit;
 - bei einer Beschäftigung während der Wochenfreizeit am Samstag und am Sonntag eine ununterbrochene Wochenfreizeit von 48 Stunden.
- Jedes zweite Wochenende muss arbeitsfrei bleiben.**

8. Beschäftigungsbeschränkungen und Beschäftigungsverbote (§ 183 LAG und VO der Sbg LReg zum Schutz von jugendlichen Arbeitnehmern in der Land- und Forstwirtschaft)

➔ siehe *Richtlinie zur Gefahrenunterweisung im landwirtschaftlichen Fachschulunterricht*
<https://www.salzburg.gv.at/themen/bildung/schulen/lw-schulen>

➔ Die **Gefahrenunterweisung** im Ausmaß von 24 Unterrichtseinheiten erfolgt im Rahmen der Ausbildung in der Landw Fachschule und wird von der Schulleitung bestätigt.

9. Pflichten der PraktikantInnen

Die Praktikantin/der Praktikant hat:

- ✓ sich gegenüber der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter und den sonstigen Familienangehörigen des Praktikumsbetriebes höflich und korrekt zu verhalten;
- ✓ die Ausbildungsanleitungen der Betriebsleitung zu erfüllen;
- ✓ die Hausordnung zu respektieren und die übertragenen Aufgaben sorgsam und gewissenhaft zu erfüllen;
- ✓ mit den Einrichtungen wie Maschinen und Geräten sorgsam umzugehen.

10. Praxisaufzeichnungen/ Praxisbericht

Von der Praktikantin/dem Praktikanten sind aufzuzeichnen:

- ✓ Betriebsbeschreibung
➔ siehe **Anlage 3**
- ✓ Erstellung eines Betriebsspiegels
- ✓ wöchentliche Arbeitsschwerpunkte
- ✓ eine detaillierte Beschreibung eines Betriebszweiges oder eines Produktionsverfahrens
- ✓ Praxiseindrücke

Abgabetermin der Aufzeichnungen: Drei Wochen nach Schulbeginn der 3. Klasse.

➔ Diese Aufzeichnungen (Praxisbericht) sind in den facheinschlägigen Unterrichtsgegenstände des folgenden Unterrichtsjahres auszuwerten.

Ein Antreten zur Abschlussprüfung ist erst nach dem nachweislich absolvierten Pflichtpraktikum möglich.

11. Praktikanten-Vereinbarung

Die Praktikantin/der Praktikant erhält von der Schule eine Praktikanten-Vereinbarung, die vom Praxisbetrieb und den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben ist.

Die unterschriebene Praktikanten-Vereinbarung ist der Schule **vier Wochen vor Praktikumsbeginn** zur Unterfertigung durch die Schulleitung weiterzuleiten.

12. Praktikumsbetreuung und Praktikumsbesuch

Während des Pflichtpraktikums werden die Praktikantinnen und Praktikanten durch Lehrpersonen der Schule betreut. Soweit dies zeitlich, organisatorisch und finanziell vertretbar ist, wird der Praktikantin/dem Praktikanten ein Besuch am Praktikumsbetrieb abgestattet

(§ 78 Abs 5 Landw Schulgesetz 2018).

13. Praktikanten-Entgelt

Gemäß dem ab 2026 geltenden Kollektivvertrag für die Arbeiterinnen und Arbeiter in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Bundesland Salzburg besteht für Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten ein verbindlicher Anspruch auf ein monatliches Entgelt in Höhe von € 535,00 brutto (ab 2026 - gemäß Lohngruppe 7 des Land- und forstwirts. Kollektivvertrages, Lohn tafel);

→ *Bewertung der Sachbezüge siehe Anlage 1*

14. Geringfügigkeitsgrenze

Bis zu einem Praktikanten-Entgelt von monatlich € 551,10 brutto (*Geringfügigkeitsgrenze Stand 2026*) unterliegen Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten keiner Vollversicherungspflicht.

Bis zu dieser Grenze besteht nur Unfallversicherungspflicht und ein Beitrag zur betrieblichen Vorsorgekasse (*Abfertigung Neu*) mit einem Beitragssatz von 1,53 %.

Bis zur Geringfügigkeitsgrenze entstehen keine weiteren Lohnnebenkosten!

→ **Sachbezüge** (*Anlage 1*) sind dem Praktikanten-Entgelt hinzuzurechnen.

→ **Hinweis:** Sollte sich der Betrieb außerhalb des Bundeslandes Salzburg befinden so wird empfohlen, sich bei der jeweils zuständigen Stelle (zB *Landwirtschaftskammer, Gesundheitskasse*) hinsichtlich der versicherungs- und besoldungsrechtlichen Situation zu erkundigen. Dies gilt insbesondere bei einem Auslandspraktikum.

15. Unfallversicherung

Bei einem Entgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze hat der Praktikumsbetrieb den Unfallversicherungsbeitrag im Ausmaß von 1,1 % der Entlohnung an die jeweilige Gesundheitskasse zu entrichten.

16. Krankenversicherung

Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten sind im Regelfall über ihre Erziehungsberechtigten krankenversichert. Allfällige gesundheitliche Probleme haben die Erziehungsberechtigten dem Praktikumsbetrieb bekanntzugeben (zB Allergien, Diabetes, Epilepsie...).

17. Haftpflichtversicherung

Das Land Salzburg hat für seine Schülerinnen und Schüler eine zusätzliche subsidiäre Haftpflichtversicherung (inkl. Maschinenbruchversicherung) für das Pflichtpraktikum abgeschlossen.

→ siehe Info zu [Haftpflicht- und Maschinenbruchversicherung](#) der Landwirtschaftlichen Fachschulen

→ **Hinweis:** Von Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten verursachte Schäden an

Einrichtungen des Ausbildungsbetriebes können in deren Haftung fallen. Der Versicherer hat im Sinne seiner Aufgabe die Haftung zu prüfen und allenfalls auch eine Abwehr von Anspruchsstellungen zu übernehmen. Der anfallende **Selbstbehalt** ist in jedem Fall vom Ausbildungsbetrieb zu bezahlen.

→ **Hinweis:** Der Praktikumsbetrieb ist zur **sorgfältigen Einschulung und Aufklärung über Gefahrenquellen, insbesondere beim Lenken von Fahrzeugen** verpflichtet!

Übersicht wichtige Termine/Aufgaben

Aufgabe	Betriebsleiterin/ Betriebsleiter	Praktikantin/ Praktikant	Bis wann
PraktikantInnen-Vereinbarung	unterschreiben → Pkt 11	Abgabe Schule	4 Wo vor Praktikum
Präventionsberatung AUVA	beantragen → Pkt 6		spät. 4 Wo vor Praktikumsbeginn
Anmeldung ÖGK	→ Pkt 5		vor Praktikumsbeginn
Abmeldung ÖGK	→ Pkt 5		nach Praktikumsende
Unterweisung	→ Pkt 5		vor Arbeitsbeginn
Persönl. Schutzausrüstung	beistellen → Pkt 6	tragen	
Praktikumsbestätigung	ausstellen → Pkt 5	Abgabe Schule	1. Unterr. Woche
Praxisaufzeichnungen	Unterstützung → Pkt 5	Abgabe Schule	bis 3.Wo der 3.Klasse
Meldepflichten	bei Problemen	bei Problemen	umgehend an Schule
Unfälle, Schäden	→ Pkt 5		sofort an Schule melden

Wichtige Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang mit dem Praktikum

- Bundesgesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (**Landarbeitsgesetz 2021**), BGBl I Nr 78/2021
- Land- und forstwirtschaftliche **Arbeitsmittel-Verordnung** - LF-AM-VO
- Land- und forstwirtschaftliche **Kennzeichnungsverordnung** - LF-KennV
- Verordnung über **Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche** (KJBG-VO)
- Land- und forstwirtschaftliche Jugendarbeitsschutzverordnung LF-JSVO (neu)
- Sbg Land- und forstwirtschaftliche **Dienstnehmerschutzverordnung**
- Land- und forstwirtschaftliche **Arbeitsstättenverordnung** - LF-AStV (neu)
- Land- und forstwirtschaftliche **Verordnung biologische Arbeitsstoffe** - LF-VbA (neu)
- **Chemische Arbeitsstoffe-Verordnung**
- Land- und forstwirtschaftliche **Verordnung Lärm und Vibrationen** - LF-VOLV (neu)
- Land- und forstwirtschaftliche **Elektroschutzverordnung** - LF-ESV (neu)
- Land- und forstwirtschaftliche **Verordnung explosionsfähige Atmosphären** - LF-VEXAT (neu)
- Land- und forstwirtschaftliche **Dokumente-Verordnung** - LF-DOK-VO (neu)
- Verordnung der Sbg Landesregierung über den **Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten** (zB Kran- und Staplerfahren)
- Land- und forstwirtschaftliche **Verordnung optische Strahlung** - LF-VOPST (neu)
- **Land- und forstwirtschaftliche Verordnung Persönliche Schutzausrüstung** - LF-PSA-V (neu)
- **Land- und forstwirtschaftliche Gesundheitsüberwachungsverordnung** - LF-VGÜ (neu)

Überarbeitet durch:

Mag. Verena Hochhauser
LSI Ing. Christoph Faistauer
Stand: 01.01.2026

Anlage 1**Unterscheidung Praktikantin/Praktikant sowie Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer****I. Praktikantin/Praktikant**

Gemäß dem ab 2026 geltenden Kollektivvertrag für die Arbeiterinnen und Arbeiter in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Bundesland Salzburg besteht für Pflichtpraktikanten und Pflichtpraktikantinnen ein verbindlicher Anspruch auf ein monatliches Entgelt in Höhe von € 535,00 brutto (ab 2026 - Anlage I des land- und forstwirtschaftlichen Kollektivvertrages - Lohn tafel).

Dieser Wert liegt unter der Geringfügigkeitsgrenze von mtl. € 551,10 (*Wert 2026*), das heißt, dass nur Unfallversicherungspflicht und ein Beitrag zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge (Abfertigung Neu) mit einem Beitragssatz von 1,53 % (zahlt Betrieb), aber keine Kranken-, Pensions- oder Arbeitslosenversicherungspflicht gegeben ist.

→ **Anmeldung bei Österr. Gesundheitskasse vor Beginn des Praktikums!**

Sachbezüge (freie Kost und Logis) können - je nach Vereinbarung - vom Bar-Entgelt mit dem für Zwecke der Sozialversicherung maßgeblichen Wert in Abzug gebracht oder zusätzlich zum Bar-Entgelt gewährt werden.

Werden Sachbezüge nicht abgezogen, sondern auf Grund einer Vereinbarung zusätzlich gewährt, so sind sie dem Entgelt hinzuzurechnen. Achtung: Wird dabei die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, besteht Vollversicherungspflicht (Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung).

II. Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Wird die Praktikantin/der Praktikant wie eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer eingesetzt, so ist sie/er auch nach Kollektivvertrag als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer nach entsprechender Verwendung zu entlohnen. Sachbezüge können ebenfalls mit dem für Zwecke der Sozialversicherung maßgeblichen Wert in Abzug gebracht werden. Niedrigster KV-Lohn ist € 2.074,00 mtl. brutto (*Wert 2026*).

Werden Sachbezüge nicht abgezogen, sondern auf Grund einer Vereinbarung zusätzlich gewährt, so sind sie dem Entgelt hinzuzurechnen.

→ **Anmeldung bei Österr. Gesundheitskasse vor Aufnahme der Beschäftigung**

→ **Hinweis: Dies entspricht nicht den schulrechtlichen Vorgaben für das Pflichtpraktikum**

Sachbezüge

Für die Bewertung der Sachbezüge gilt Folgendes:

1. Wert der vollen freien Station:

Der Wert der vollen freien Station ist seit 1.1.2002 mit monatlich € 196,20 anzusetzen.

Bei teilweiser Gewährung der vollen freien Station sind anzusetzen:

Sachbezug	Ansatz	täglich *)	monatlich
Kost und Wohnung	10/10	€ 6,5400	€ 196,20
Kost	8/10	€ 5,2320	€ 156,96
Mittagessen	3/10	€ 1,9620	€ 58,86
Abendessen	2/10	€ 1,3080	€ 39,24
Wohnung; Beheizung und Beleuchtung; 1. und 2. Frühstück, Jause	je 1/10	je € 0,6540	je € 19,62

*) Dient zur Berechnung der Werte für den 2. bis 29. Tag. Nach der Multiplikation ist der vierstellige Wert nach der Euro-Umrechnungsregel auf zwei Stellen zu runden. Wird der Sachbezug nur für einen Tag gewährt, ist der o. a. angegebene Wert auf zwei Stellen zu runden.

2. Tageweiser Sachbezug: Bei Monatslöhnen sind, wenn der Sachbezug nur tageweise gewährt wird, folgende Beträge in Ansatz zu bringen:

Sachbezug	Ansatz für ... Tag(e) pro Woche					
	1	2	3	4	5	6
Kost und Wohnung	€ 28,32	€ 56,64	€ 84,96	€ 113,28	€ 141,60	€ 169,92
Kost	€ 22,65	€ 45,30	€ 67,95	€ 90,60	€ 113,25	€ 135,90
Mittagessen	€ 8,50	€ 17,00	€ 25,50	€ 34,00	€ 42,50	€ 51,00
Abendessen	€ 5,66	€ 11,32	€ 16,98	€ 22,64	€ 28,30	€ 33,96
Wohnung; Beheizung und Beleuchtung; 1. und 2. Frühstück, Jause	je € 2,83	je € 5,66	je € 8,49	je € 11,32	je € 14,15	je € 16,98

3. Beispiele für Sachbezüge:

1. Fallkonstellation

	Wohnung	Verpflegung	Abzug
Praktikum überwiegend auf einem Almbetrieb, Einquartierung und Verpflegung auf der Alm, Heimfahrt fallweise am Wochenende, kein Mittelpunkt der Lebensinteressen	Einfache arbeitsplatznahe Unterkunft bis 30 m ² → kein Sachbezug, Erlass BMF 7.10.2011, BMF-010222/0154-VI/7/2011	Kein Sachbezug, Mahlzeiten gemäß § 3 Abs 1 Z 17 EStG frei	Kein Abzug des Sachbezugs vom Entgelt

2. Fallkonstellation

	Wohnung	Verpflegung	Abzug
Praktikum in einem Familienbetrieb, Unterbringung im Haus der Familie, eigenes Zimmer, Essen mit der Familie, fallweise sieben Tag in der Woche, aber auch Unterbrechungen durch ein Wochenende, kein Mittelpunkt der Lebesinteressen	Einfache arbeitsplatznahe Unterkunft bis 30 m ² → kein Sachbezug Erlass BMF 7.10.2011, BMF-010222/0154-VI/7/2011	Für die volle Verpflegung ist ein monatlicher Beitrag 8/10 = € 156,96 anzusetzen. Werden nur Teile der Verpflegung oder nicht durchgehend gewährt, siehe obenstehende Tabellen!	Abzug von € 156,96 mtl. möglich
	Über 30 m ² Anrechnung bei voller freier Station	Volle freie Station Volle Verpflegung € 156,96 Wohnung, Beheizung und Beleuchtung € 39,24 Summe € 196,20 Werden nur Teile der Verpflegung oder nicht durchgehend gewährt, siehe obenstehende Tabellen!	Abzug von € 196,20 mtl. möglich

3. Fallkonstellation

	Wohnung	Verpflegung	Abzug
Praktikum auf einem Betrieb mit eigener Wohnung, Praktikant isst teilweise am Betrieb (Mittagessen und Jause), versorgt sich aber auch selber (Frühstück und Abendessen), kein Mittelpunkt der Lebesinteressen	PraktikantIn nicht in Haushalt des Betriebes aufgenommen, bis 30 m ² kein Sachbezug, darüber € 15,90/Monat Erlass BMF 7.10.2011, BMF-010222/0154-VI/7/2011, § 3 Abs 1 Sachbezugs VO, BGBl II, 366/2012	Kein Sachbezug, Mahlzeiten (in diesem Fall Mittagessen und Jause, sofern gewährt) gemäß § 3 Abs 1 Z 17 EStG frei	Bis 30 m ² kein Abzug, darüber € 15,90 pro Monat möglich.

Hinweis zum Sozialversicherungsrecht:

Nach § 292 Abs. 3 ASVG beträgt der Wert der vollen freien Station für das Jahr **2026: € 386,43**. Der Wert der vollen freien Station wird jährlich valorisiert. Nach § 292 Abs. 3 ASVG tritt an die Stelle des ursprünglichen Betrages ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag.

Anlage 2**PRAKTIKUMSBESTÄTIGUNG****Betriebsleiterin/Betriebsleiter:**

Name: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Straße: _____

Es wird bestätigt, dass die Schülerin/der Schüler

Name: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Straße: _____

Telefon Schülerin/Schüler: _____ E-Mail: _____

Telefon Eltern: _____ E-Mail: _____

das von der Schule vorgeschriebene Pflichtpraktikum

von _____ bis _____ (_____ Wochen)

von _____ bis _____ (_____ Wochen)

von _____ bis _____ (_____ Wochen)

von _____ bis _____ (_____ Wochen)

ordnungsgemäß absolviert hat und die dafür erforderlichen Unterweisungen durchgeführt wurden.

**Besondere Bemerkungen der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters zur Praktikantin/
zum Praktikanten:**

....., am

Unterschrift Betriebsleiterin/Betriebsleiter

BETRIEBSBESCHREIBUNG**Anlage 3**

Bewirtschafter/ Bewirtschafterin:	
Fachliche Aus- und Weiterbildung:	
Adresse:	
Telefon-/Faxnummer:	
E-Mail:	
Hausname (vulgo):	

Berghöfekataster (BHK)-Punkte:	
Seehöhe:	
Mittlere Jahrestemperatur:	
Jahresniederschlagsmenge:	
Einheitswert:	

Äußere Verkehrslage

Entfernung zur Ortschaft:	
zum Lagerhaus	
zur Milchabnahme	
zur Bahnstation:	

Innere Verkehrslage (siehe Anhang 1 - Lageplanskizze bzw. Ortsfoto)

Erstelle einen Lageplan bzw. lege ein Ortsfoto bei	
---	--

Arbeitskräfte

Name	Stunden/Jahr	Vorwiegende Tätigkeiten

